

**Aktenordnung  
für  
die Gerichte der  
Arbeitsgerichtsbarkeit  
(AktO-ArbG)**

Stand 1. Januar 2018

Amtliche Fassung  
der zuständigen Landesverwaltungen  
– Interimsfassung NRW –

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>A.</b>	<b>Aktenführung</b>	
§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Aktenzeichen und Register	3
§ 3	Bildung der Akten	4
§ 4	Aktenarten	5
§ 5	Führung der Akten	6
§ 6	Fristen und Termine	6
§ 7	Verbindung und Trennung von Verfahren	7
§ 8	Rechtsmittel	7
§ 9	Rechtskraft der Entscheidung	8
§ 10	Weglegen der Akten	8
<b>B.</b>	<b>Registrierung</b>	
§ 11	Allgemeines Register	9
§ 12	Rechts- und Amtshilfe	9
§ 13	Rechtsantragsstelle	10
§ 14	Verfahren vor dem Güterichter	10
§ 15	Niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche	11
§ 16	Prozesskostenhilfe	11
§ 17	Mahnsachen	11
§ 18	Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht	12
§ 19	Klagen und Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten	12
§ 20	Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten	14
§ 21	Beschlussverfahren vor den Landesarbeitsgerichten	14
§ 22	Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten	15
<b>C.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	
§ 23	Inkrafttreten	16
<b>Anlage</b>	Registerzeichen der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte	17

## **A. Aktenführung**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Aktenordnung regelt die Bildung und Führung von Akten in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register. <sup>2</sup>Die Regelungen gelten sowohl für Papierakten, für elektronische Akten als auch für Hybridakten.

(2) Die Bildung und Führung von Akten in Personal- sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich, soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt, nach den hierzu erlassenen Vorschriften, insbesondere der Generalaktenverfügung.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen besonderen Vorschriften. <sup>2</sup>Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts ergänzende Anordnungen treffen. <sup>3</sup>Hierüber ist die oberste Landesbehörde zu informieren.

### **§ 2 Aktenzeichen und Register**

(1) <sup>1</sup>Jeder Geschäftsvorgang erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke in Papier- oder elektronischer Form (Dokumente) und sonstige Unterlagen zu führen sind. <sup>2</sup>Zu einem Geschäftsvorgang gehören alle die Angelegenheit ganz oder teilweise betreffenden Anträge und Erklärungen der Parteien oder Beteiligten und Handlungen und Entscheidungen des erkennenden Gerichts, zum Beispiel betreffend

1. Prozesskostenhilfe,
2. Zwangs- und Ordnungsmittel,
3. Berichtigung und Ergänzung,
4. Aufhebung und Abänderung,
5. Rechtsbehelfe,
6. Rügen,
7. Zwangsvollstreckung,
8. Fortführung nach Aussetzung, Nichtbetrieb, Ruhen oder Unterbrechung,
9. Fortführung nach Zurückverweisung, wenn derselbe Spruchkörper tätig wird,
10. Kosten- und Vergütungsfestsetzung,
11. Rechtskraftzeugnisse und Vollstreckungsklauseln,
12. Kostenansatz und Mitteilungen sowie
13. Ablehnung von Gerichtspersonen, soweit nicht bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts das Landesarbeitsgericht nach § 49 Absatz 2 ArbGG zu entscheiden hat.

<sup>3</sup>Wird ein Verfahren innerhalb des Gerichts abgegeben oder wird nach Zurückverweisung ein anderer Spruchkörper tätig, erhält es ein neues Aktenzeichen.

<sup>4</sup>Obwohl Teil eines Geschäftsvorgangs erhält ein Verfahren ein neues Aktenzeichen, wenn <sup>1</sup>

1. die Hauptsache eingeht und ein vorangegangenes selbstständiges Prozesskostenhilfverfahren länger als einen Monat durch Beschluss erledigt ist, ohne dass innerhalb dieser Frist ein neuer Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt oder Beschwerde gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss eingelegt wurde, oder eine innerhalb dieser Frist erhobene Beschwerde gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss länger als einen Monat erledigt ist.

2. es fortgesetzt wird, nachdem es

---

<sup>1</sup> § 2 Absatz 1 Satz 4 gilt bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung.

- a) bei einem Versäumnisurteil, gegen das Einspruch zulässig ist, die Einspruchsfrist abgelaufen war oder, wenn das Versäumnisurteil nicht zugestellt werden konnte, drei Monate nach dem letzten erfolglosen Zustellungsversuch vergangen waren, ohne dass Einspruch eingelegt worden war,
  - b) bei einem Arrest, einer vorläufigen Kontopfändung oder einer einstweiligen Verfügung innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass kein Widerspruch eingelegt worden war,
  - c) bei Aussetzung oder Ruhen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anordnung weiterbetrieben worden war,
  - d) bei Unterbrechung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung oder bei Nichtbetrieb, mit Ausnahme der Fälle des § 54 Absatz 5 ArbGG, oder Untätigkeit der Beteiligten nicht innerhalb von sechs Monaten seit der letzten Prozesshandlung weiterbetrieben worden war, es sei denn, der Nichtbetrieb beruht auf einer Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils,
3. es nach Zurückverweisung aus der Rechtsmittelinstanz durch denselben Spruchkörper fortgeführt wird sowie
4. es durch Vergleich erledigt worden ist und durch Anfechtung dieses Vergleichs fortgesetzt wird.

(2) Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

- 1. der Abteilungsbezeichnung, soweit mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle bestehen, oder der Nummer des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers oder des Güterrichters,
- 2. dem Registerzeichen nach der Anlage,
- 3. der fortlaufenden Nummer der jahrgangsweisen Registrierung, davon getrennt durch einen Schrägstrich
- 4. den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Geschäftsvorgang angefallen ist, zum Beispiel der Eingang der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels, und
- 5. gegebenenfalls weiteren definierten Zusätzen.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahren werden durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Programme registriert. <sup>2</sup>Diese Programme gewährleisten die Nutzung der nach den nachfolgenden Bestimmungen zu registrierenden Daten zur Akten- und Verfahrensführung. <sup>3</sup>Diese Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

### **§ 3 Bildung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Dokumente, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu einer Akte zusammenzufassen. <sup>2</sup>Nur soweit in dieser Aktenordnung bestimmt, können auch Dokumente unterschiedlicher Angelegenheiten in einer Akte gesammelt werden (Sammelakte).

(2) <sup>1</sup>Papierakten erhalten einen Aktenumschlag. <sup>2</sup>Auf diesem oder einem Aktenvorblatt sind insbesondere zu vermerken:

- 1. das Gericht,
- 2. das Aktenzeichen,
- 3. die Angelegenheit, zum Beispiel die Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Vertreter,
- 4. die von der Vernichtung der Akte auszuschließenden Dokumente und
- 5. weitere Angaben, die sich aus den nachfolgenden und gesonderten Bestimmungen ergeben.

<sup>3</sup>Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind. <sup>4</sup>Die Angaben und Vermerke sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(3) <sup>1</sup>Für die Reihenfolge der Dokumente in der Akte ist, vorbehaltlich besonderer Regelungen, der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. <sup>2</sup>Transfervermerke und gegebenenfalls Signaturprüfprotokolle sind dem Dokument zuzuordnen, auf das sie sich beziehen. <sup>3</sup>Zustellungsdokumente sind grundsätzlich hinter dem zuzustellenden Dokument einzuordnen. <sup>4</sup>Wenn sie in großer Zahl anfallen, können sie in einem zusätzlichen Heft zusammengefasst werden. <sup>5</sup>Darauf ist auf dem Aktenumschlag und der Zustellungsverfügung hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Seiten einer elektronischen Akte sind fortlaufend zu nummerieren. <sup>2</sup>Die Blätter einer Papierakte sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und grundsätzlich zu heften. <sup>3</sup>Bei einer Papierakte soll bei mehr als 200 Blättern ein neuer Band angelegt werden. <sup>4</sup>Das Anlegen eines weiteren Bandes ist auf dem Aktenumschlag des geschlossenen Bandes zu vermerken. <sup>5</sup>Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) <sup>1</sup>Bei Papierakten mit regelmäßig geringer Anzahl an Dokumenten kann auf Heftung, Nummerierung und einen Aktenumschlag verzichtet werden (Blattsammlungen). <sup>2</sup>Vor Versendung sind diese zu heften und zu nummerieren.

(6) <sup>1</sup>Die Behandlung der den Kostenansatz betreffenden Dokumente richtet sich nach der Kostenverfügung (KostVfg). <sup>2</sup>Die Behandlung der die Prozesskostenhilfe betreffenden Dokumente richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH).

(7) <sup>1</sup>Dokumente und sonstige Unterlagen, die später zurückzugeben sind oder sich zur Zusammenfassung nicht eignen, sind in geeigneter Form zu verwahren. <sup>2</sup>Eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorgang und Bezugsdokument ist zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Verwahrung außerhalb der Akte ist sowohl in der Akte als auch auf dem Aktenumschlag zu vermerken. <sup>4</sup>Einzelheiten zur Verwahrung regeln die hierzu getroffenen Bestimmungen.

(8) <sup>1</sup>Bei Dokumenten und sonstigen Unterlagen, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind. <sup>2</sup>Dies kann durch das Anlegen eines zusätzlichen Hefts erfolgen.

(9) <sup>1</sup>Um die spätere Aussonderung der Papierakte zu erleichtern, kann die Gerichtsleitung bestimmen, dass die von der Vernichtung auszunehmenden und länger aufzubewahrenden Dokumente und sonstigen Unterlagen bereits von ihrem Entstehen an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen werden. <sup>2</sup>Sie sind in ein gesondertes Heft bei der Akte oder zu einer Sammelakte zu nehmen. <sup>3</sup>Anstelle dieser Originaldokumente und sonstigen Unterlagen ist eine Abschrift zur Akte zu nehmen.

#### **§ 4 Aktenarten**

(1) <sup>1</sup>Eine Akte besteht aus einer Hauptakte und bei Bedarf aus zusätzlichen Heften. <sup>2</sup>Hefte können zum Beispiel für Dokumente über die Kostenbehandlung oder die Zustellung angelegt werden. <sup>3</sup>Das Anlegen von Heften ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Bei Papierakten wird auf Anordnung ein Doppel der Akte angelegt, wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen in der unteren Instanz fortgesetzt wird. <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen der Doppelakte wird auf dem Aktenumschlag eine „II“ nachgestellt. <sup>3</sup>Bis zur Beendigung der Verfahren ist die Doppelakte von der Akte getrennt fortzuführen. <sup>4</sup>Sobald einer der beiden Teile des Verfahrens beendet ist, wird die getrennte Aktenführung beendet. <sup>5</sup>Die Doppelakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Der Verlust von Akten, Heften oder anderen Aktenteilen ist der Gerichtsleitung anzuzeigen. <sup>2</sup>Nach Anordnung der Gerichtsleitung oder der für die Sachentscheidung zuständigen Person ist eine Ersatzakte anzulegen. <sup>3</sup>Die Ersatzakte ist auf dem Aktenumschlag als solche kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Bei Wiederauffinden ist die Gerichtsleitung zu informieren. <sup>5</sup>Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Dokumente werden aus der Ersatzakte in die Akte übernommen und die Blattzahlen berichtigt. <sup>6</sup>Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

## **§ 5 Führung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Akten sind geordnet zu führen. <sup>2</sup>Eingehende Dokumente sind unverzüglich zur Akte zu nehmen. <sup>3</sup>Wird ein Dokument aus der Akte entfernt, ist stattdessen ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das entnommene Dokument und der Grund der Entnahme zu vermerken sind. <sup>4</sup>Die Geschäftsstelle muss den Verbleib der Akten jederzeit durch eine im IT-System enthaltene Kontrollfunktion feststellen können.

(2) <sup>1</sup>Verwaltungsvorgänge, insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen, dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssache genommen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Akteneinsichtsgesuche.

(3) <sup>1</sup>Werden Akten versandt, ist eine Vorlagefrist zu notieren. <sup>2</sup>Bei Papierakten ist bei Bedarf ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Grundes der Versendung sowie des Empfängers anzulegen. <sup>3</sup>Nicht weiterzuleitende Dokumente sind mit dem Kontrollblatt in eine Blatthülle (Retent) zu nehmen. <sup>4</sup>Nach Rückkehr der Akte ist das Retent aufzulösen. <sup>5</sup>Die darin befindlichen Dokumente sind der Akte beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Die endgültige Abgabe von Akten an eine andere Abteilung, einen anderen Spruchkörper, ein anderes Gericht oder eine andere Behörde wird durch einen entsprechenden Vermerk im IT-System nachgewiesen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Verbindung von Verfahren, für Verfahren soweit sie nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Registrierung geführt und wenn Vorgänge zwar neu registriert, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(5) <sup>1</sup>Papierakten befinden sich grundsätzlich in der Geschäftsstelle, soweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist. <sup>2</sup>Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. <sup>3</sup>Dies soll nur mit ihrem Wissen erfolgen. <sup>4</sup>Anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren.

## **§ 6 Fristen und Termine**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche angeordnete oder von Amts wegen zu beachtende Fristen sind elektronisch in geeigneter Weise mit folgenden Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung der Sache,
3. Datum des Fristablaufs,
4. Bearbeiter, soweit nicht anhand des Aktenzeichens ersichtlich, und
5. gegebenenfalls zusätzliche Bemerkungen, zum Beispiel Grund der Vorlage.

<sup>2</sup>Auf Anordnung der Gerichtsleitung kann die Kontrolle von Fristen in Papierakten auch in sonstiger Weise geführt werden, zum Beispiel durch Fristenfächer oder Hängeregistaturen.

(2) Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Ort elektronisch in einer Weise zu vermerken, die die Erstellung eines Verzeichnisses nach Absatz 3 ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Für alle Sitzungen ist ein Verzeichnis der Termine vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang zum Sitzungszimmer und gegebenenfalls an der zentralen Informationstafel anzuzeigen. <sup>2</sup>In das Terminverzeichnis sind aufzunehmen:

1. das Datum,
2. die Uhrzeit,
3. der Ort, zum Beispiel Saal- oder Raumnummer,
4. das Aktenzeichen,
5. die Namen des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet und
6. die Namen der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls als Kurzbezeichnung.

(4) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Termins ist dessen Ergebnis zu vermerken. <sup>2</sup>Bei Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses in Beschlussverfahren ist auch der Tag des Eingangs des vollständig abgefassten Urteils oder des Beschlusses in der Geschäftsstelle zu vermerken.

## **§ 7**

### **Verbindung und Trennung von Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des im Verbindungsbeschluss bestimmten Verfahrens weiterzuführen. <sup>2</sup>Soweit in der Entscheidung zur Verbindung der Verfahren das führende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist das älteste der Verfahren führend. <sup>3</sup>Die Akten des durch Verbindung als erledigt geltenden Verfahrens werden mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses geschlossen der Akte des führenden Verfahrens beigefügt. <sup>4</sup>Die Verbindung ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Für ein abgetrenntes Verfahren ist eine neue Akte anzulegen. <sup>2</sup>Diese beginnt mit einer beglaubigten Abschrift des Trennungsbeschlusses. <sup>3</sup>Auf Anordnung können Dokumente des Ursprungsverfahrens in die neue Akte übernommen werden. <sup>4</sup>Die Trennung ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel**

(1) <sup>1</sup>In der Rechtsmittelinstanz wird ein neues Aktenzeichen vergeben. <sup>2</sup>Ein Rechtsmittel ist nicht erneut zu registrieren, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. <sup>3</sup>Für Dokumente, die in dieser Instanz anfallen, wird ein neuer Band zur erstinstanzlichen Akte (Rechtsmittelband) angelegt. <sup>4</sup>Der Rechtsmittelband kann neu beginnend nummeriert werden. <sup>5</sup>Bei Papierakten können die Dokumente auch in den Band der erstinstanzlichen Akte aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Auf dem Aktenumschlag sind die Aktenzeichen aller Instanzen anzugeben. <sup>2</sup>Auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz sind auch die Aktenzeichen aller Vorinstanzen anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Nach Erledigung in der Rechtsmittelinstanz ist die Akte an die vorherige Instanz zurückzusenden. <sup>2</sup>Bei elektronischer Aktenführung kann von einer Übermittlung von Dokumenten abgesehen werden, wenn diese bereits in dem von der vorherigen Instanz an die Rechtsmittelinstanz übermittelten Teil der Akte enthalten waren.

(4) In der Rechtsmittelinstanz zurückzubehaltende Dokumente sind zu Sammelakten zu nehmen.

## **§ 9 Rechtskraft der Entscheidungen**

<sup>1</sup>Ist die Rechtskraft einer Entscheidung zu bescheinigen, hat der zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle neben der Erteilung der Rechtskraftbescheinigung die Entscheidung mit einem Vermerk über die Rechtskraft zu verbinden. <sup>2</sup>In der Papierakte ist der Vermerk „Rechtskräftig“ am Kopf der Urschrift der Entscheidung anzubringen. <sup>3</sup>Name, Amtsbezeichnung und Datum sind beizufügen.

## **§ 10 Weglegen der Akten**

- (1) <sup>1</sup>Sobald die Angelegenheit beendet ist, ist das Weglegen der Akte anzuordnen. <sup>2</sup>Eine Angelegenheit ist beendet, wenn
1. alle Anträge erledigt sind und die von Amts wegen zu treffenden Entscheidungen ergangen sind oder
  2. ein Urteilsverfahren seit sechs Monaten nicht betrieben worden ist oder
  3. bei Entschädigungsklagen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 201 GVG die Prozesskosten nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung gezahlt worden sind

und die von Amts wegen vorzunehmenden Tätigkeiten, zum Beispiel statistischer und kostenrechtlicher Abschluss, erledigt sind.

- (2) Vor dem Weglegen ist auf dem Aktenumschlag ein Vermerk anzubringen:

1. über den kostenrechtlichen Abschluss der Angelegenheit (§ 3 Absatz 5 KostVfg),
2. über das Jahr des Weglegens und den Ablauf der Aufbewahrungsfristen,
3. gegebenenfalls über die Archivwürdigkeit nach den hierzu erlassenen Bestimmungen und
4. soweit hierzu gesonderte Bestimmungen erlassen sind, über die Eignung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke.

- (3) Beigezogene Akten sowie rückgabepflichtige Dokumente und Unterlagen sind nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zurückzugeben.

## **B. Registrierung**

### **§ 11 Allgemeines Register**

(1) <sup>1</sup>Bei jedem Gericht wird ein Allgemeines Register mit dem Registerzeichen „AR“ geführt.

<sup>2</sup>In dieses Register sind insbesondere einzutragen:

1. Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu registrieren sind,
2. Dokumente, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abgegeben sind,
3. Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe nach § 12, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind, und
4. Schutzschriften.

(2) <sup>1</sup>Wird für eine unter „AR“ registrierte Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, wird die Sache ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. <sup>2</sup>Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

(3) Im Allgemeinen Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten oder der ersuchenden Stelle sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit und
5. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib oder späteres Aktenzeichen.

### **§ 12 Rechts- und Amtshilfe**

(1) Rechts- und Amtshilfeersuchen werden nach § 11 registriert.

(2) Wird ein Ersuchen von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Justizbehörde mit der dortigen Papierakte übersandt, kann das Ersuchen darin bearbeitet und vom Anlegen einer eigenen Akte abgesehen werden.

(3) Die bei der Durchführung eines inländischen Rechts- oder Amtshilfeersuchens entstandenen Dokumente sind mit den übersandten Akten oder Dokumenten an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein weiteres, um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu übermitteln.

(4) Das Ersuchen, eine Kopie der Übersendungsverfügung sowie aus besonderen Gründen zurückzubehaltende Dokumente verbleiben bei dem ersuchten Gericht.

## **§ 13 Rechtsantragstelle**

(1) <sup>1</sup>Sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist, können Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle unter dem Registerzeichen „RAST“ registriert werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Anträge und Erklärungen, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind. <sup>3</sup>Insoweit gilt § 11.

(2) <sup>1</sup>Wird für einen unter „RAST“ registrierten Geschäftsvorgang ein anderes Registerzeichen vergeben, wird dieser ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt. <sup>2</sup>Das neue Aktenzeichen ist im Register zu vermerken.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag der Protokollierung,
3. Vor- und Familienname der erschienenen Person sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit sowie
5. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib oder späteres Aktenzeichen.

## **§ 14 Verfahren vor dem Güterichter**

(1) Verfahren vor dem Güterichter nach § 54 Absatz 6 ArbGG sind bei den Arbeitsgerichten unter dem Registerzeichen „GRa“ und bei den Landesarbeitsgerichten unter dem Registerzeichen „GRLa“ zu registrieren.

(2) Für die Jahreszahl nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Güterichter maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>In den Registern und auf den Aktenumschlägen des Herkunftsverfahrens und des Verfahrens vor dem Güterichter wird jeweils das Aktenzeichen des anderen Verfahrens vermerkt. <sup>2</sup>Auf Protokollen und Vereinbarungen sind unter dem Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Güterichter auch das Aktenzeichen und das Gericht des Herkunftsverfahrens anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Die Akte des Verfahrens vor dem Güterichter ist bis zu dessen Abschluss getrennt vom Herkunftsverfahren und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen. <sup>2</sup>Dokumente und sonstige Unterlagen, die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Güterichter von den Parteien, Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden oder die später zurückzugeben sind, werden in geeigneter Weise gesondert aufbewahrt. <sup>3</sup>Eine Zuordnung zu dem Verfahren vor dem Güterichter ist zu gewährleisten und eine eventuelle Rückgabe ist zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Güterichter sind Art und Zeitpunkt der Beendigung sowie die für die Kostenberechnung erforderlichen Angaben zum Herkunftsverfahren mitzuteilen. <sup>2</sup>Die als vertraulich bezeichneten Dokumente und sonstigen Unterlagen sind an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. <sup>3</sup>Die Akte mit den verbliebenen Dokumenten und sonstigen Unterlagen ist als Heft zum Herkunftsverfahren zu nehmen.

(6) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs beim Güterichter,
3. Aktenzeichen und Gericht des Herkunftsverfahrens,
4. Namen und Anschriften der Parteien und Beteiligten,

5. Art und Zeitpunkt der Beendigung sowie
6. Bemerkungen.

## **§ 15**

### **Niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche**

(1) Niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche sind unter dem Registerzeichen "RNS" zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum der Niederlegung,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift,
4. Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
5. Jahr des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sowie
6. Bemerkungen.

## **§ 16**

### **Prozesskostenhilfe**

<sup>1</sup>Ein selbstständiger Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unter dem Registerzeichen zu registrieren, unter dem das spätere Verfahren zu registrieren wäre. <sup>2</sup>Geht das betreffende Verfahren gleichzeitig oder später ein, ist es nicht zusätzlich zu registrieren. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten auch für ein selbständiges Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

## **§ 17**

### **Mahnsachen**

(1) <sup>1</sup>Mahnverfahren sind unter dem Registerzeichen „Ba“ zu registrieren. <sup>2</sup>Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift
  - a) Antragsteller,
  - b) Antragsgegner,
4. Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
5. Datum des Eingangs des Widerspruchs,
6. Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
7. Datum des Eingangs des Einspruchs,
8. gegebenenfalls Jahr des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sowie
9. Bemerkungen, zum Beispiel bei Übergang in ein Urteilsverfahren dessen Aktenzeichen.

## **§ 18**

### **Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten**

(1) Als Urteilsverfahren und als Anträge außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahrens sind zu registrieren:

1. Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der nach § 17 Absatz 2 abgegebenen Mahnverfahren unter dem Registerzeichen „Ca“,
2. Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „Ga“,
  - a) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
  - b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahrens unter dem Registerzeichen „Ha“, insbesondere
  - a) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen nach § 109 ArbGG,
  - b) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG sowie
  - c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift
  - a) Kläger oder Antragsteller,
  - b) Beklagter oder Antragsgegner,
  - c) gegebenenfalls weitere Beteiligte,
4. Verfahrensgegenstand,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sowie
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist grundsätzlich der Tag des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs zu vermerken. <sup>2</sup>Hat bei Eingang des Widerspruchs noch kein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegen, ist das Datum des Eingangs des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. <sup>3</sup>Die Dokumente des abgegebenen Mahnverfahrens sind zur Akte des Prozessgerichts zu nehmen.

## **§ 19**

### **Klagen und Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten**

(1) Als erstinstanzliche Prozessverfahren sind Entschädigungsklagen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 201 GVG unter dem Registerzeichen „Oa“ zu registrieren.

(2) Als Berufungsverfahren und als Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens sind zu registrieren:

1. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „Sa“, mit Ausnahme der Berufungen nach Absatz 2 Nummer 2 c,
2. Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „SaGa“
  - a) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
  - b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,

- c) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,
- 3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens unter dem Registerzeichen „SHa“, insbesondere
  - a) Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl nach § 6a ArbGG in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG,
  - b) Entscheidungen bei Ablehnung von Rechtshilfe nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 159 GVG,
  - c) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 36 ZPO,
  - d) Ablehnungen von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts nach § 49 Absatz 2 ArbGG,
  - e) Amtsentbindungen von ehrenamtlichen Richtern nach § 21 Absatz 5, § 37 Absatz 2 ArbGG,
  - f) Amtsenthebungen von ehrenamtlichen Richtern nach §§ 27, 37 Absatz 2 ArbGG und
  - g) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter nach § 28 ArbGG.

(3) Im Berufs- und Klageregister sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs,
3. Bei Berufungen: Gericht erster Instanz:
  - a) Sitz,
  - b) Aktenzeichen,
  - c) Tag der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift
  - a) Kläger, Antragsteller oder Berufungskläger,
  - b) Beklagter, Antragsgegner oder Berufungsbeklagter,
  - c) gegebenenfalls weitere Beteiligte,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Bei Berufung: Tag der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
8. gegebenenfalls Jahr des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sowie
9. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

## **§ 20 Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten**

(1) Als Beschlussverfahren und als Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens sind zu registrieren:

1. Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren nach §§ 122, 126 InsO unter dem Registerzeichen „BV“,
2. Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren unter dem Registerzeichen „BVGa“,
  - a) Arrestgesuche,
  - b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie
3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens unter dem Registerzeichen „BVHa“.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
  - a) Antragsteller,
  - b) weitere Beteiligte,
4. Verfahrensgegenstand,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sowie
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

## **§ 21 Beschlussverfahren vor den Landesarbeitsgerichten**

(1) Als erstinstanzliche Beschlussverfahren sind unter dem Registerzeichen „BVL“ insbesondere zu registrieren:

1. Verfahren auf Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung sowie
2. Verfahren auf Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach §§ 7 oder 7a des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Anträge außerhalb eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens sind unter dem Registerzeichen „BVLHa“ zu registrieren.

(3) Beschwerden nach § 87 Absatz 1, § 100 Absatz 2 ArbGG gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts in Beschlussverfahren sind mit Ausnahme der Beschwerden nach Absatz 4 Nummer 3 unter dem Registerzeichen „TaBV“ zu registrieren.

(4) Als Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren sind unter dem Registerzeichen „TaBVGa“ zu registrieren:

1. Arrestgesuche,
2. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie
3. Beschwerden nach § 87 Absatz 1, § 100 Absatz 2 ArbGG gegen Entscheidungen in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts.

(5) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens sind unter dem Registerzeichen „TaBVHa“ zu registrieren, insbesondere Verfahren nach § 80 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 ArbGG.

(6) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs,
3. Bei Beschwerden: Gericht erster Instanz:
  - a) Sitz,
  - b) Aktenzeichen,
  - c) Tag der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
  - a) Beschwerdeführer, Antragsteller,
  - b) gegebenenfalls weitere Beteiligte,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Bei Beschwerde: Tag der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
8. gegebenenfalls Jahr des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sowie
9. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

## **§ 22**

### **Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten**

(1) Soweit es sich nicht um Beschwerden nach § 21 Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 3 handelt, sind Beschwerdeverfahren unter dem Registerzeichen „Ta“ zu registrieren, insbesondere

1. sofortige Beschwerden einschließlich gegen die nach Artikel 33 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erlassenen Entscheidungen,
2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung sowie
3. Beschwerden in Kostensachen.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs beim Landesarbeitsgericht,
3. Gericht erster Instanz:
  - a) Sitz,
  - b) Aktenzeichen,
  - c) Tag der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Anschrift:
  - a) Beschwerdeführer,
  - b) Beschwerdegegner,
  - c) gegebenenfalls weitere Beteiligte,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Tag der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz sowie
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Aktenordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

## Anlage

Register- zeichen	Verfahrensart
<b>Arbeitsgerichte</b>	
AR	Allgemeines Register (§ 11)
Ba	Mahnsachen (§ 17)
BV	Beschlussverfahren (§ 20)
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (§ 20)
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens (§ 20)
Ca	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 18)
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 18)
GRa	Verfahren vor dem Güterichter (§ 14)
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahrens (§ 18)
RAST	Rechtsantragstelle (§ 13)
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche (§ 15)
<b>Landesarbeitsgerichte</b>	
AR	Allgemeines Register (§ 11)
BVL	Erstinstanzliche Beschlussverfahren (§ 21)
BVLHa	Anträge außerhalb eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (§ 21)
GRLa	Verfahren vor dem Güterichter (§ 14)
Oa	Erstinstanzliche Prozessverfahren (§ 19)
Sa	Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 19)
SaGa	Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 19)
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens (§ 19)
Ta	Beschwerden außer Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 87 Absatz 1 ArbGG (§ 22)
TaBV	Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren (§ 21)
TaBVGa	Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren (§ 21)
TaBVHa	Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens (§ 21)